

## 370 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Nachdruck vom 17. 11. 1995

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetzes, mit dem das Straßenbenützungsgesetz und das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Straßenbenützungsgesetz, BGBl. Nr. 629/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 21/1995, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a angefügt:

„(2a) Die Abgabe beträgt im Jahr 1996

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für einen Kalendertag .....   | 158 S;   |
| 2. für eine Kalenderwoche .....  | 800 S;   |
| 3. für einen Kalendermonat für ein Kraftfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht |          |
| a) von weniger als 18 Tonnen .....   | 1 600 S, |
| b) ab 18 Tonnen .....  | 3 200 S; |
| 4. für ein Kalenderjahr das Zehnfache der Abgabe gemäß Z 3.“   |          |

2. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei Entrichtung der Abgabe gemäß Abs. 2 Z 3 oder 4 oder gemäß Abs. 2a Z 3 oder 4 hat der Abgabenschuldner für die Benützung von Straßen mit einer Fahrzeugkombination, die in eine höhere Bemessungsgrundlage fällt als die, für welche die Abgabe berechnet wurde, eine tageweise Zusatzabgabe zu entrichten. Die Zusatzabgabe beträgt im Jahr 1995 180 S, im Jahr 1996 120 S.“

3. Im § 5 Abs. 6 lautet der dritte Satz:

„Wird ein Kraftfahrzeug, für das die Jahressteuer entrichtet wurde, während des Entrichtungszeitraumes vom Verkehr abgemeldet, so ist die Abgabe im Jahr 1995 unter Zugrundelegung der Steuersätze des § 3 Abs. 2 Z 3, im Jahr 1996 unter Zugrundelegung der Steuersätze des § 3 Abs. 2a Z 3 zu berechnen.“

4. Im § 11 Abs. 4 entfällt die Jahreszahl „1995“ und der Klammerausdruck „(§ 3 Abs. 2 Z 4)“.

### Artikel II

Das Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 21/1995, wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 8 tritt an die Stelle der Wortfolge „das Veranlagungsjahr 1995“ die Wortfolge „die Veranlagungsjahre 1995 und 1996“.

## VORBLATT

### **Problem:**

Die Straßenbenützungsabgabe ist ab 1. Jänner 1996 nach Maßgabe des Beitrittsvertrages Österreichs mit der EU abzusenken. In der derzeitigen Fassung des Straßenbenützungsabgabegesetzes ist ein Abgabentarif lediglich für das Jahr 1995 vorgesehen. Die Regelung über das Aussetzen der Zusatzsteuer im Bereich des umsatzsteuerpauschalierten Weinbaus läuft Ende 1995 aus.

### **Ziele und Lösung:**

Die Straßenbenützungsabgabe soll auch für das Jahr 1996, und zwar auf der Basis der Österreich von der EU zugestandenen Abgabensätze erhoben werden. Verlängerung des Aussetzens der Zusatzsteuer.

### **Kosten:**

Die Regelung im Bereich der Straßenbenützungsabgabe würde ein – wegen der erforderlichen Tarifabsenkung – um 600 Millionen S reduziertes Aufkommen an Straßenbenützungsabgabe sicherstellen.

### **EU-Konformität:**

Die Regelungen sind EU-konform.

## Erläuterungen

### Zu Artikel I

#### Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2a):

Auf Grund der im Beitrittsvertrag mit der Europäischen Union getroffenen Vereinbarung kann Österreich während einer zweijährigen Übergangsfrist gegenüber Art. 7 lit. f der Richtlinie 93/89/EWG erhöhte Straßenbenützungsgabgaben erheben. Die vorgeschlagene gesetzliche Maßnahme dient der Festlegung der für das Jahr 1996 geltenden Abgabensätze. Bei der Umrechnung der im Beitrittsvertrag in ECU festgelegten Tarife in Schillingbeträge wurde auf Art. 11 der Richtlinie Bedacht genommen, demzufolge der am 1. Arbeitstag im Oktober im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichte Wechselkurs für das Folgejahr maßgebend ist.

#### Zu Z 2 bis 4 (§ 3 Abs. 3, § 5 Abs. 6, § 11 Abs. 4):

Die Änderung dieser Bestimmungen sind notwendige Folge der gesetzlichen Festlegung des Abgabentarifes für das Jahr 1996.

### Zu Artikel II

Die Neuregelung bewirkt, daß im Bereich der pauschalierten Weinbaubesteuerung auch für das Jahr 1996 keine zusätzliche Steuer anfällt.